



Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Elternkonsensberatung – Information für Eltern

Wie kommt eine Elternkonsensberatung zustande?

Das Familiengericht kann im Rahmen des „Elternkonsensverfahrens“ bei Sorgerechts- und Umgangsfragen eine „Elternkonsensberatung“ empfehlen oder anordnen, die in unserer psychologischen Beratungsstelle stattfinden kann.

Was bedeutet Elternkonsensberatung?

Ziel einer Elternkonsensberatung ist es, zusammen mit Ihnen einvernehmliche Lösungen in Sorgerechts- und Umgangsfragen zu finden, die dem Wohl Ihrer Kinder dienen.

Eine Elternkonsensberatung hat die Form eines Vermittlungs- oder Mediationsprozesses, der Sie befähigen soll, dieses Ziel zu erreichen und trotz Trennung weiterhin gemeinsam Eltern für Ihre Kinder zu sein.

Wie läuft die Elternkonsensberatung ab?

Die schriftliche Vereinbarung zur Elternkonsensberatung wird im Anhörungstermin vor Gericht erstellt und von den zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Amtes für Kinder, Jugend und Familie an unsere Beratungsstelle weitergeleitet.

Der Vermittlungsprozess erfolgt im Rahmen von gemeinsamen Elterngesprächen. Das heißt, beide Elternteile sind bei den Gesprächen anwesend. Sie als Eltern melden sich direkt in der Beratungsstelle an, d.h. über unsere Service- und Infostelle, die Ihre Daten aufnimmt und an uns Beraterinnen und Berater weitergibt. Wir bieten Ihnen zeitnah einen ersten Termin an, zu dem Sie **den Beschluss oder das Protokoll, bzw. den Vermerk des Familiengerichtes mitbringen**. Ein Beraterteam – bestehend aus einem Berater und einer Beraterin – moderiert die Gespräche. Der von uns als Beratungsstelle vorgeschlagene Ersttermin ist einzuhalten.

Die Elternkonsensberatung dauert ca. drei Monate und umfasst in der Regel drei bis fünf Sitzungen, manchmal auch mehr. Am Ende werden die erarbeiteten Lösungen von der Beratungsstelle schriftlich festgehalten und an das Familiengericht sowie das Jugendamt gesandt. Sollte keine Einigung möglich sein oder die Beratung vorzeitig abgebrochen werden, wird die Beratungsstelle dies dem Gericht sowie dem Jugendamt mitteilen und kann diesen mit dem Einverständnis der Eltern auch eine fachliche Empfehlung übermitteln.

Wenn drei Beratungstermine in Folge durch Gründe, die Sie als Eltern zu vertreten haben, nicht zustande kommen, wird die Elternkonsensberatung vonseiten der Beratungsstelle beendet. Hierüber werden dann sowohl Sie als Eltern, als auch das Familiengericht und das Jugendamt informiert.

Was sind Voraussetzungen für eine Elternkonsensberatung?

Der Vermittlungsprozess kann nur dann gelingen, wenn Sie während des Beratungsprozesses die Arbeit Ihrer Anwälte ruhen lassen. Hierzu haben Sie sich vor Beginn der Beratung durch die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Beratung im Anhörungstermin verpflichtet. Weiter entbinden Sie die Beratungsstelle für den Zeitraum der Beratung von der Schweigepflicht gegenüber Gericht, Amt für Kinder, Jugend und Familie und allen weiteren Verfahrensbeteiligten.

Die gemeinsamen Elterngespräche sind das zentrale Instrument des Vermittlungsprozesses. Die Eltern sprechen alle für sie wichtigen Punkte in diesen Gesprächen an.

Das Beraterteam leitet die Gespräche mit dem oben erwähnten Ziel. Es ist der Neutralität verpflichtet. Es fungiert weder als Schiedsrichter noch ist es seine Aufgabe, heraus zu finden, welcher der beiden Elternteile „Recht hat“.

Darüber hinaus kann das Beraterteam die Eltern auch zu Einzelgesprächen einladen, wenn es für den Vermittlungsprozess dienlich erscheint. In Form von Einzelterminen können auch Kinder in den Prozess einbezogen werden.

Nimmt ein Gespräch einen destruktiven Verlauf, ist das Beraterteam berechtigt, das Gespräch zu unterbrechen bzw. es zu beenden.

Auf was Sie als Eltern außerdem achten...

Während des Vermittlungsprozesses verpflichten Sie sich als Eltern,

- einander Respekt und Toleranz entgegen zu bringen,
- sich gegenseitig zuzuhören und einander ausreden zu lassen,
- Drohungen, Beleidigungen und Einschüchterungen während der Gespräche und zwischen den Gesprächen zu unterlassen,
- die Kinder nicht gegen den jeweils anderen Elternteil zu beeinflussen,
- auf Telefonate mit und E-Mails an das Beraterteam zu verzichten,
- Termine möglich zu machen und einzuhalten
- bei Verhinderung den jeweils anderen Elternteil und das Beraterteam rechtzeitig zu informieren und
- für die Dauer des Beratungsprozesses keine Rechtsanwälte in Sorgerechts- und/oder Umgangsrechtsfragen einzuschalten.

Die Vermittlungsgespräche ersetzen nicht die rechtsanwaltliche Beratung in Scheidungs-, Unterhalts- und Vermögensfragen.

Wir als Beratungsstelle wünschen Ihnen für Ihren persönlichen Elternkonsensprozess viel Erfolg.

Kontakt:

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell
Tel. 07531-800-3211 od. -2700

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Magistr. 7
78224 Singen
Tel. 07531-800-3311 od. -2800